

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf

SATZUNG

Stand: 21.03.2026



Präambel

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Kreisverband Düsseldorf. Die im Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden die Grundlage der politischen Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf ist Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Düsseldorf. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Landeshauptstadt Düsseldorf.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt und keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung angehört. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in neofaschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im Kreisverband Düsseldorf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber der/dem Bewerber*in zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der Bewerber*in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt

werden.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbands.
- (5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich am ersten Wohnsitz. Bei begründetem Antrag kann der Kreisvorstand auch ein Mitglied aufnehmen, das seinen Wohnsitz nicht in Düsseldorf hat, wenn es in keinem anderen Kreis- oder Ortsverband Mitgliedsrechte ausübt.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Partei endet durch in Textform erklärten Austritt des Mitglieds gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder Tod und ist sofort wirksam.
- (7) Ein Mitglied wird aus der Partei ausgeschlossen, wenn es
 - a) einer anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung beitrifft;
 - b) auf einer konkurrierenden Parteiliste kandidiert;
 - c) vorsätzlich gegen die Satzung (inkl. Beitrags- und Kassenordnung) oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt;
 - d) Mitglied einer neofaschistischen Organisation wird oder bei einer neofaschistischen Organisation mitarbeitet.Über einen Ausschluss nach a)-d) entscheidet das Landesschiedsgericht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. über Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken;
 - b. an überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen;
 - c. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken;
 - d. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
2. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.

(3) Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf im Kreisverband Düsseldorf leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Kreisverband. Die Höhe der Beiträge wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitrags- und Kassenordnung festgehalten.

§ 4 GRÜNE JUGEND Düsseldorf

(1) Die GRÜNE JUGEND Düsseldorf ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf. Die GRÜNE JUGEND organisiert ihre Arbeit autonom.

(2) Die GRÜNE JUGEND Düsseldorf legt einen finanziellen Rechenschaftsbericht vor, der im finanziellen Rechenschaftsbericht des Kreisverbands ausgewiesen wird.

(3) Wenn die GRÜNE JUGEND Düsseldorf zweckgebundene öffentliche Mittel für Jugendarbeit erhält, ist dies im finanziellen Rechenschaftsbericht des Kreisverbands anzugeben.

§ 5 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbands, ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst aufgehoben werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbands.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie tagt öffentlich; durch Beschluss von mehr als 50 Prozent der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent (5%) der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wird. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit muss von mindestens drei Mitgliedern beantragt werden. Anträge über Beschlussunfähigkeit können nicht während einer Abstimmung oder während eines Wahlgangs gestellt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die politischen Leitlinien und die Rahmenziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf. Sie beschließt

- Satzung,
- Beitrags- und Kassenordnung,
- Geschäftsordnung,
- Haushalt des Kreisverbands sowie
- Programm und Wahlprogramm.

Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstand,
- die Rechnungsprüfer*innen,
- die Bewerber*innen für die Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen
- sowie die Delegierten zu Bezirks-, Landes- und Bundesorganen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Auf Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern oder drei Stadtbezirksgruppen oder zwei Stadtbezirksgruppen und der GRÜNEN JUGEND des Kreisverbands Düsseldorf muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mit Angabe der Tagesordnung spätestens zehn Kalendertage vorher versendet. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf sieben Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden. Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn nicht das Mitglied der elektronischen Einladung gegenüber dem Vorstand schriftlich widerspricht. In diesem Fall erfolgt die Einladung postalisch.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6a Digitale Versammlungen

Versammlungen der Organe aller Gliederungen sowie die Arbeitskreise der GRÜNEN Düsseldorf können durch Beschluss des Vorstands bzw. der Sprecher*innen der jeweiligen Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder ihre Rechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Bis zum 30. März jedes Jahres findet eine Mitgliederversammlung in Form einer Jahreshauptversammlung (JHV) statt.
- (2) Die JHV beschließt den Haushalt und wählt die Rechnungsprüfer*innen für das laufende Jahr. Sie wählt den Kreisvorstand für die reguläre Amtszeit. Vorstandsnachwahlen können in jeder Mitgliederversammlung abgehalten werden.
- (3) Die JHV nimmt den politischen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen.
- (4) Die JHV nimmt den finanziellen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen, der zuvor durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen ist. Dieser wird den Mitgliedern mit der Einladung zur JHV übersandt. Die JHV entscheidet über die Entlastung des Kreisvorstands.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus insgesamt acht Personen: dem vierköpfigen geschäftsführenden Vorstand und vier Beisitzer*innen. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, ein*e Kassierer*in und ein*e politische*r Geschäftsführer*in an.
Das Sprecher*innen-Team, der geschäftsführende Vorstand und der gesamte Kreisvorstand müssen jeweils mindestquotiert besetzt sein.
- (2) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und dessen Geschäfte. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbands und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der

geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB und übt die Funktion der Arbeitgeberin für die Beschäftigten des Kreisverbandes aus.

Die Sprecher*innen sind für die politische Außen- und Innenpolitik des Kreisverbandes verantwortlich. Der* Die politische Geschäftsführer*in verantwortet die interne Organisation und Koordination des Kreisverbandes und leitet die Arbeit der Geschäftsstelle. Der/die Kreiskassierer*in ist zuständig für die Aufstellung des Haushalts und die Erstellung des jährlichen finanziellen Rechenschaftsberichts.

- (3) Jedes Mitglied des Kreisverbands kann in den Kreisvorstand gewählt werden. Ausgeschlossen sind sozialversicherungspflichtige Angestellte des Kreisverbands.
- (4) Die Mitglieder des Kreisvorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kreismitgliederversammlung wählt zusätzlich je ein Mitglied des Vorstands zur frauenpolitischen Sprecherin sowie zum*zur vielfaltspolitischen Sprecher*in. Wiederwahl ist möglich. In begründeten Fällen kann die Amtszeit des Vorstands mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung um drei Monate verlängert werden. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstands vorzeitig aus, so wird auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstands.
- (5) Mitglieder des Kreisvorstands können von der Mitgliederversammlung einzeln mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abgewählt werden.
- (6) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Rahmen des Haushaltsplans kann der Kreisvorstand Umschichtungen im laufenden Haushaltsjahr bis zu einer Höhe von 7.500,00 Euro vornehmen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, in der Regel mindestens einmal im Monat. Ort und Zeit der

Sitzungen sollen den Mitgliedern bekannt sein. Über Sitzungen des Kreisvorstands sind Beschlussprotokolle zu führen.

- (8) Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Der Vorstand kann im Einzelfall Themen nichtöffentlich behandeln, sofern dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen geboten ist. Personalangelegenheiten sind immer nichtöffentlich zu behandeln; es sei denn, die Betroffenen wünschen dies nicht. Die Beschlussprotokolle, soweit die Beschlüsse durch den Kreisvorstand parteiöffentlich getroffen werden, sind den Mitgliedern über die "Grüne Wolke" zeitnah zugänglich zu machen.
- (9) Der Kreisvorstand gibt sich innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach seiner Wahl einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung. Diese werden den Mitgliedern anschließend in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Die Stadtbezirksgruppen

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Stadtbezirksgruppen entsprechend den Stadtbezirken der Landeshauptstadt Düsseldorf.
- (2) Ein Mitglied des Kreisverbands Düsseldorf ist in der Regel zugleich Mitglied der Stadtbezirksgruppe, in der es seinen ersten Wohnsitz hat.
- (3) Die Stadtbezirksgruppen sollen mindestens zwei mindestquotierte Sprecher*innen wählen. In Ausnahmefällen kann nur ein*e Sprecher*in gewählt sein. Die Nachwahl einer*s weiteren Sprechers*in ist umgehend und aktiv zu betreiben. Dies gilt auch für den Fall, dass die Sprecher*innen nicht mindestquotiert sind.
- (4) Die Sprecher*innen sind Ansprechpartner*innen des Kreisvorstands.
- (5) Die jährliche Haushaltsplanung kann vorsehen, dass den Stadtbezirksgruppen für die politische Arbeit finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Sprecher*innen sind für die ordentliche Abrechnung der Haushaltsmittel gegenüber dem Kreisvorstand verantwortlich.
- (6) Für die Stadtbezirksgruppen gelten die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beitrags- und Kasernenordnung des Kreisverbands entsprechend.

§ 9a Arbeitsgemeinschaften

- (1) Zu bestimmten inhaltlichen Themen können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Sie bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand. Ihre Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ausschließlich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften wählen mindestens alle zwei Jahre ein mindestquotiertes Sprecher*innen-Team aus bis zu vier Mitgliedern.
- (3) Näheres regelt das AG-Statut.

§ 10 Mindestparität

- (1) Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.
- (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen (Frauenvotum).
- (3) Die Frauen des Kreisverbands können besondere Versammlungen durchführen.
- (4) Im Übrigen gilt das Frauenstatut des Landesverbandes entsprechend.

§ 11 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 12 Satzungsbestandteile und -änderungen

- (1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind die Geschäftsordnung und die Beitrags- und Kassenordnung.
- (2) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist nicht möglich.

§ 13 Inkrafttreten

Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

Gültig seit 21.03.2026

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Kreisverband Düsseldorf
Oststraße 41-43
40211 Düsseldorf
+49 211-9385431
info@gruene-duesseldorf.de
www.gruene-duesseldorf.de